

Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwältin **Cornelia Süß** | Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

17.04.2024

Auskunftsanspruch nach DSGVO

Art. 15 Abs. 1 DS-GVO - Versicherte als betroffene Person

Art. 4 Nr. 7 DS-GVO - Versicherer als Verantwortlicher

Personenbezogene Daten und Metainformationen

Alle Informationen, die sich auf VN als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

- Informationen zum Verlauf des Prämienkontos,
- zum Zustandekommen des Vertrags
- die vom VR gespeicherte Korrespondenz

BGH, Urteil vom 15.06.2021 – ZR VI 576/19

Personenbezogene Daten und Metainformationen

Informationen zu und in vom VR erzeugten (internen)
Dokumenten, wie

- Gesprächsvermerke

- Aktennotizen

- Telefonnotizen

AG München, Urteil vom 26.7.2023 – 322 C 3109/23

Wird ein Unfallschaden auf Grund einer fiktiven Abrechnung durch die Kaskoversicherung reguliert, besteht kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Löschung der diesbezüglichen Einmeldung im Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), da hierdurch etwaiger Versicherungsmissbrauch durch mehrfache Abrechnungen verhindert werden kann.

AG München, Urteil vom 26.7.2023 – 322 C 3109/23

Selbst im Falle einer sach- und fachgerechten Fahrzeugreparatur besteht kein Löschungsanspruch, um im Verkaufsfall über den dauerhaft verbleibenden Minderwert des Fahrzeugs aufklären zu können.

Artikel 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

...

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

AG München, Urteil vom 26.7.2023 – 322 C 3109/23

Es handelt es sich bei den gemeldeten Daten um personenbezogene Daten i.S.d. Verordnung, da über eine einfache Abfrage zu der FIN ein Zusammenhang mit dem Kläger als Person hergestellt werden kann.

Nicht unrichtig

Berechtigtes Interesse

Speicherung Notwendig



Betrieb eines Kraftfahrzeuges

Gefahr einer entleerten Mülltonne ist Müllfahrzeug
zuzurechnen

BGH Urt. 12.12.2023, VI ZR 77/23

Halterhaftung bei Fahrzeugbrand

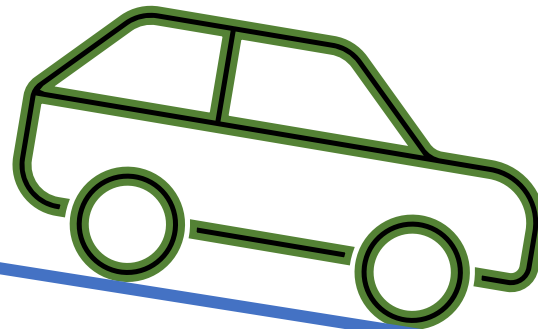
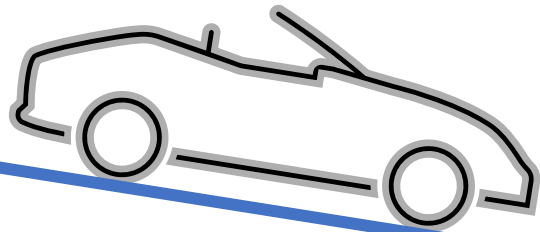
BGH Urt. 12.12.2023, VI ZR 76/23

Entladevorgang ist Gebrauch i.S.v. § 1 PflVG, wenn das Kfz
oder die an ihm Befestigten Vorrichtungen beteiligt sind

BGH Urt. 16.01.2024, VI ZR 385/22



Eindeutig!?





BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

- Der Pkw des Klägers wurde von dessen Sohn auf einer Straße mit leichtem Gefälle innerorts abgestellt. Oberhalb parkte ein bei der Beklagten haftpflichtversicherter Pkw. In der folgenden Nacht wurde das Fahrzeug des Klägers durch einen Brand zerstört.
- Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen ist davon auszugehen, dass brennendes Benzin vom Beklagtenfahrzeug zum Fahrzeug des Klägers geflossen ist und dieses Fahrzeug angezündet hat.

BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

§ 7 StVG Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

Das OLG hatte die Verurteilung auf § 7 Abs. 1 StVG gestützt. Sinn und Zweck dieser Bestimmung gebiete eine weite Auslegung der Voraussetzung, dass der Schaden "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" entstanden sein muss. Ein naher **örtlicher** und **zeitlicher** Zusammenhang bestehe hier.

Der Geschädigte müsse hier nicht darüber hinaus beweisen, welche Betriebseinrichtung oder auf welche Weise eine Betriebseinrichtung des gegnerischen Fahrzeugs zum Brand geführt habe.

Es sei unschädlich, dass das Gutachten nicht bewiesen habe, dass und von welcher Betriebseinrichtung das Feuer ausging.

BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

Der BGH beurteilt die Rechtslage anders. Er stimmt noch zu, dass die Voraussetzung "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" weit auszulegen ist. Aber auch eine weite Auslegung könne nicht darüber hinwegsehen, dass der Schaden eben "bei dem Betrieb" entstanden sein müsse. Der Brand als solcher **müsse** also in irgendeiner Weise einem bestimmten **Betriebsvorgang** oder einer bestimmten **Betriebseinrichtung** des Fahrzeugs **zugeordnet** werden.

BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

- Die Haftungsvorschrift des § 7 StVG beschränke sich dabei nicht nur auf den Fahrbetrieb selbst, sondern könne auch auf Nachwirkungen des Fahrbetriebs ausgedehnt werden. Auch genüge ein rein technischer Defekt einer Betriebseinrichtung.
- Das Berufungsgericht habe es nicht als erwiesen angesehen, dass das Feuer von einer bestimmten Betriebseinrichtung ausgegangen sei, und habe eine Haftung verneint. Die eigentliche Ursache des Brandes sei ungeklärt geblieben. Das Berufungsgericht habe festgestellt, dass brennendes Benzin aus dem Beklagtenfahrzeug aufgrund des Gefälles der Straße zu dem parkenden Fahrzeug des Klägers floss.

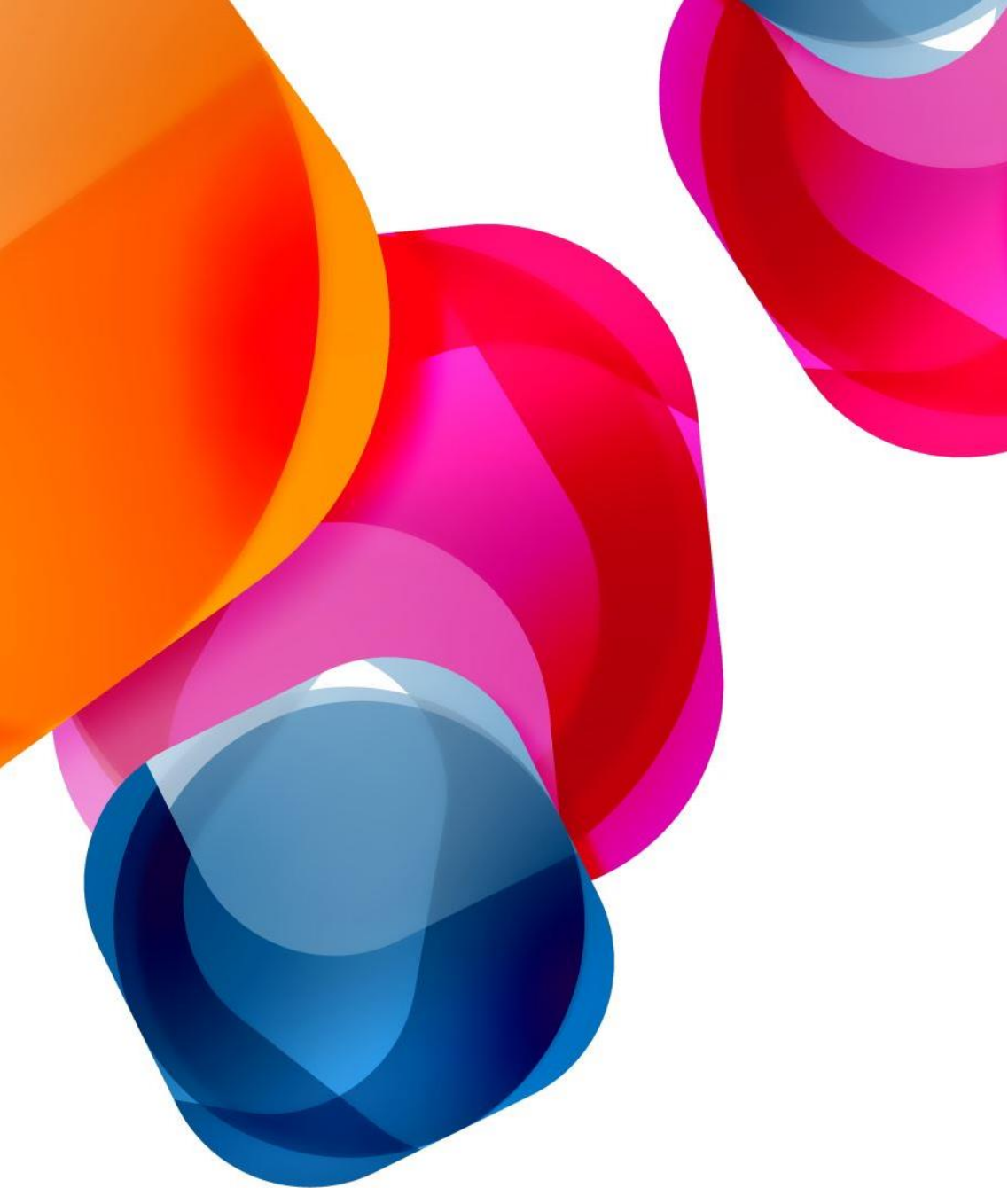
BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

- Fest stehe dagegen, dass der Brand vom Beklagtenfahrzeug zum Klägerfahrzeug "geflossen" sei. Damit seien aber noch keine Feststellungen getroffen worden, aus denen sich ergebe, dass der Brand auf einen Betriebsvorgang des Beklagtenfahrzeugs zurückzuführen sei.
- Letztlich habe das Berufungsgericht es ausreichen lassen, dass die Brandursache ungeklärt geblieben sei und eine vorsätzliche Brandstiftung nicht nachgewiesen worden sei. Damit aber seien die haftungsbegründenden Voraussetzungen und die Beweislast des Klägers rechtsfehlerhaft verkannt worden.



BGH, Urteil vom
12.12.2023 – VI ZR
76/23

Es gelte das strenge Maß des § 286 ZPO, wonach der Anspruchsteller die volle Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen hat. Dazu sei kein naturwissenschaftlicher Kausalitätsnachweis notwendig, es genüge ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebiete ohne sie völlig ausschließen zu können.



BGH, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 76/23

Soweit die Ansicht vertreten werde, dass die konkreten Umstände einer Schadenverursachung wie im Streitfall schwer zu beweisen seien, weil alles verbrannt sei, übersehe diese Meinung, dass auch Indizien ausreichen könnten, um dem Gericht die nach § 286 ZPO nötige Überzeugung zu bringen. Letztlich habe aber nicht die Beklagte zu beweisen, dass der Brand auf anderen Ursachen als auf dem Betrieb des Fahrzeugs beruhe, sondern der Kläger als Anspruchsteller müsse beweisen, dass der Brand beim Betrieb des Beklagtenfahrzeugs entstanden sei.

BGH Urteil vom 12.12.2023, VI ZR 77/23

Sachverhalt: Zeugin fährt mit klägerischem Fahrzeug an einem Müllfahrzeug vorbei
Müllfahrzeug: laufender Motor + Schüttung, gelbe Rundumleuchte, Warnblinkanlage
Kollision mit Müllcontainer, der quer über die Straße geschoben wird

LG Hannover: 50 : 50 gg. Beklagte 2 (Halter)

OLG Celle: 75 : 25

Sachverhalt:

- Müllfahrzeug mit laufendem Motor, Schüttung, gelber Rundumleuchte und Warnblinkanlage
- Pkw fährt mit einem Seitenabstand von ca. 50 cm (mehr ist nicht möglich) und ca. 13 km/h vorbei
- Kollision mit einem Müllcontainer, der plötzlich quer über Fahrbahn geschoben wird, zunächst vom Müllfahrzeug verdeckt
- Unfallanalyt. GA: bei einer Geschwindigkeit von unter 14 km/h war Unfall für Pkw vermeidbar
- LG: 50:50, OLG 75:50

Haftung Müllfahrzeug

- § 7 StVG: Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion – Unfall steht im Zusammenhang mit Bestimmung des Kfz als eine dem Transport von Müll dienende Maschine
- Erhöhung der Betriebsgefahr wegen eines Verstoßes gg. StVO: § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO = Sonderrechte, ABER: keine Befreiung von der Einhaltung der anderen Vorschriften der StVO
- Verstoß: Schieben des Müllcontainers ohne Rücksicht auf den Verkehr und das Fahrzeug der Klägerin, Vermeidbarkeit der Kollision, wenn der Container gezogen worden wäre

Haftung des klägerischen Fahrzeugs

- **Verstoß gg. § 1 Abs. 2 StVO:** Rücksichtnahme unter Berücksichtigung der wahrnehmbaren Verkehrslage, aber auch der noch nicht erkennbaren Umstände, mit denen ein gewissenhafter Fahrer pflichtgemäß rechnen musste – mit plötzlichem Hervortreten eines Müllwerkers und dessen unachtsamen Schritten in den Verkehr war zu rechnen
- **Verstoß gg. § 3 Abs. 1 Satz 2 + § 1 StVO:** lässt sich ein ausreichender Sicherheitsabstand nicht einhalten, muss die Geschwindigkeit so weit gedrosselt werden, dass der Pkw notfalls sofort zum Stehen gebracht werden kann – 13km/h bei 50 cm Seitenabstand zu hoch

BGH Urteil vom 16.01.2024, VI ZR 385/22

Sachverhalt: Beklagte bestellt bei Klägerin/Widerbeklagten Heizöl

Klägerin/Widerbeklagte beauftragt Spedition (Streithelfer) mit der Lieferung

Lieferung erfolgt durch einen Tanklastwagen, der von einem Fahrer (Drittweiterbeklagter) geführt und entladen wird

Beklagte erklärt, dass ein nicht mehr nutzbarer Einfüllstutzen zu einem nicht mehr vorhandenen Tank existiert

Fahrer/Drittweiterbeklagten nutzt diesen gleichwohl, Heizöl läuft in den Keller u. verunreinigt Haus u. Grundstück

Beklagte verlangt ca. 25.000 € Schadenersatz von Klägerin, Fahrer und drittweiterbeklagten
Kfz Haftpflichtversicherung

LG Köln: Klage stattgegeben gg. Klägerin und Fahrer

OLG Köln: Mithaftungseinwand wg. § 89 Abs. 2 WHG

Haftung beim Betrieb eines Kfz, §§ 7, 18 StVG?

- das Schadengeschehen muss durch das KfZ mitgeprägt worden sein
 - die Schadenfolge muss in den Gefahrenbereich fallen, für den die Rechtsnorm erlassen wurde
 - naher örtlicher und zeitliche Zusammenhang mit Betriebsvorgang/
Betriebseinrichtung
 - KfZ mit Arbeitsfunktion: Zusammenhang zw. Schadenursache und der Bestimmung als Fortbewegungs-/Transportmittel
- => nur Arbeitsmaschine = keine Haftung nach § 7 StVG
(so im entschiedenen Fall)

Haftung wegen Gebrauch eines Kfz, § 1 PflVG?

Direktanspruch gemäß § 115 Abs.1 Satz1, Abs. 2 VVG?

1. Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht
2. § 1 PflVG : Verpflichtung des Halters zum Abschluss einer Versicherung für sich, Eigentümer und Fahrer zur Deckung der durch **Gebrauch** eines Kfz verursachten Schäden -> umschließt den Betrieb nach § 7 StVG und geht darüber hinaus (BGHZ 208, 140)
3. **Gebrauch** auch beim Einsatz als Arbeitsmaschine? +
Entladevorgang ist Gebrauch, solange KfZ und an ihm befindliche Vorrichtungen an ihm beteiligt sind, d.h. das KfZ für die schaden- stiftende Verrichtung aktuell, unmittelbar, zeitlich und örtlich nahe ein- gesetzt wurde

Lösung:

- Gebrauch liegt vor, solange die Pumpe auf das noch abzufüllende Öl einwirkt und die Flüssigkeit aus dem Schlauch transportiert
- Fahrlässiges Verhalten des Fahrers hindert die Annahme, dass der Schaden beim Gebrauch eingetreten ist, nicht (BGHZ 78, 52/55f - wenn die Person eine typische Fahrerhandlung vorgenommen hat)
- Anspruch Beklagten gg. Fahrer (§ 823 BGB)
- Keine Mithaftung § 89 Abs.2 WHG: keine Anlage i.S.d. Norm, denn nach dem Willen des Betreibers bestand bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung, bestimmungswidriger Gebrauch ist nicht erfasst
- Keine Mithaftung § 2 Abs. 1 Satz1 HaftPflG, weil nach Demontage des alten Heizöltanks keine Anlage i.S.d. Norm bestand

BGH Urteil vom
23.01.2024, VI
ZR 357/22

- Verrechnungsstelle (Kl.) nimmt KH-Versicherer (Bkl.) aus abgetretenem Recht auf Zahlung weiterer SV-Kosten in Anspruch
- Streitige Klausel:
Nur dann, wenn eine (vollständige) Durchsetzung des Anspruchs gegen die Anspruchsgegner nicht möglich ist, kann der Geschädigte auf Zahlung des (Rest-)Honorars in Anspruch genommen werden, allerdings nur in Höhe des nicht regulierten Teilbetrages, und nur dann, wenn zuvor der vorstehend unter Ziff. 1 abgetretene Schadenersatzanspruch an den Geschädigten rückabgetreten wurde.

Grundsatz: Klausel ist wirksam, eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt nicht vor

Unangemessene Benachteiligung:

- Missbräuchliche Durchsetzung eigener Interessen ohne Rücksicht auf Belange der anderen Partei (angemessener Ausgleich) durch einseitige Vertragsgestaltung
- Unklare/unverständliche Bestimmung, d.h. tb-liche Voraussetzungen + Rechtsfolgen müssen so klar beschrieben werden, dass keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume für den Verwender entstehen, so dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss seine Rechte und Pflichten sowie die Tragweite der Bedingungen einfach erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (wirtschaftliche Nachteile/Belastungen müssen verständlich formuliert sein)
 - > keine umfassende Belehrung gleich einem Kommentar, aber Schutz vor unangemessenem Vertragsschluss infolge falscher Vorstellungen
 - > Intransparenz kann sich auch aus dem Gesamtwerk ergeben

Lösung: Klausel muss für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten deutlich erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen er trotz Abtretung in Anspruch genommen werden kann und, welche Rechte er im Zusammenhang mit der Abtretung hat

- Abtretung erfüllungshalber unter Stundung des SV-Honorars: Fehlschlagen anderweitiger Befriedigung
- "Vollständige Durchsetzung nicht möglich" verstößt nicht gg. § 307 Abs. 1 BGB
 - allein außergerichtliche Geltendmachung genügt nicht
 - Rückabtretung nicht Zug-um-Zug gg. Erfüllung der Honorarforderung
 - keine leichte Verständlichkeit der Klausel für einen juristischen Laien führt zur Komplexität, aber nicht In-transparenz

Werkstattribisiko

- BGH Urteile vom 16.01.2024

VI ZR 253/22

VI ZR 239/22

VI ZR 266/22

VI ZR 38/22

VI ZR 51/22

BGH, VI ZR 253/22 (zur Veröffentlichung vorgesehen)

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann der Geschädigte sich auf das Werkstattisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die von ihm beauftragte und deshalb tätig gewordene Werkstatt.

- **Grundsatz:** § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Ersetzungsbefugnis
 - freie Wahl des Weges zur Schadenbeseitigung
 - ABER: 1. Wirtschaftlichkeitsgebot: zweckmäßige, notwendige Kosten nach
Ansicht eines verständigen, wirtschaftlich Menschen unter
Berücksichtigung der spez. Situation des Geschädigten, insb. seiner Erkenntnis-
und Einflussmöglichkeiten
 - 2. Geschädigte soll nichts "verdienen"

- **Lösung:** volle Erstattungsfähigkeit der in der Fachwerkstatt anfallenden (unbezahlten) Reparaturkosten
zur Beseitigung nachweisbar (Kl.) unfallbedingter Schäden, wenn
 - kein Auswahl-/Überwachungsverschulden d. Geschädigten (keine geringen
Anforderungen), auch bei
 - überhöhten Ansätzen von Material oder Arbeitszeit
 - unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt
 - tatsächlich nicht durchgeführten Reparaturmaßnahmen/-schritten
 - im Wege des Vorteilsausgleiches die Abtretung an den Schädiger erfolgt
 - Zahlung der Reparaturkosten an die Werkstatt verlangt wird

=> **Gerichtliche Entscheidung ohne vorherige Einholung eines Kfz-Sachverständigengutachtens**

BGH, VI ZR 239/22

- Besonderheit: Abtretung der Kosten "Arbeitsplatzwechsel" vom Geschädigten an die Werkstatt
- Lösung: Werkstattunternehmer kann sich nicht auf das Werkstatt-
risiko berufen, denn
 - Schädiger hat ein schutzwürdiges Interesse, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt, weil nur dann der
ausgleich durch Abtretung der Ansprüche
gg. die Werkstatt möglich ist (§ 399 Alt. 1
BGB)
 - keine Berufung auf das Werkstattribisiko → SV-Gutachten

BGH, VI ZR 38/22

- Besonderheit: - Abtretung der noch offenen Reparaturkosten vom Geschädigten an die Reparaturfirma
- Vorlage der Fremdlackierrechnung?
- Lösung: - Werkstatt kann sich nicht auf das Werkstattribisiko berufen (BGH v. 16.01.2024, VI ZR 239/22)
- Fremdlackierrechnung muss zur Darlegung der Erforderlichkeit und tatsächlichen Ausführung der Lackarbeiten nicht vorgelegt werden, denn zur Bestimmung der üblichen Vergütung nach § 632 BGB ist sie nicht erforderlich; insoweit kommt es auf objektive Umstände an

BGH, VI ZR 266/22

- Besonderheit: - Zahlungsantrag an Kläger
 - Beklagte: Auswahl- und Überwachungsverschulden
- Lösung: - kein Berufen auf das Werkstattrisiko bei Befreiungsantrag
 - kein Überwachungsverschulden, wenn der
Geschädigte auf Grund eines gerichtlichen Gutachtens
nun Kenntnis hat, dass die von der Werkstatt in
Rechnung gestellten Kosten teilweise nicht
erforderlich gewesen sind - ein 27 % über den SV-
Gutachten liegender Rechnungsbe- trag genügt nicht,
um ein Auswahl-/Überwachungsver- schulden zu
begründen

BGH, VI ZR 51/23

- Besonderheit: - Zahlungsverlangen an Klägerin nach
behaupteter Zahlung
- Schadenersatzansprüche gg. Werkstatt wurden
an Beklagte abgetreten
- Lösung: - kein Berufen auf das Werkstattrisiko ohne Zahlung
- keine "fiktive" Abrechnung v. Covid-19-
Reinigungskosten bei ansonsten konkreter
Schadenabrechnung
- kein Auswahl-/Überwachungsverschulden bei Reparatur-
auftrag nach Begutachtung sowie dem Einschalten
eines "Unfallhelfers" oder dem Abweichen der
tatsächlichen Desinfektionskosten von den
kalkulierten

Fazit:

1. Kein gerichtliches SV-Gutachten erforderlich bei wirksamem Berufen auf das Werkstatttrisiko
2. Geschädigter! - Antrag: Zahlung an Werkstatt verlangen
gegen an Abtretung der Ansprüche die Werkstatt Zug um Zug den Schädiger
- BW-Last: Unfallbedingtheit Schäden
3. Versicherer – Vorsicht! Verlagerung der rsetzung auf: Auseinander
und chungsverschulden - Auswahl- Überwa
- Fachwerkstatt



CanG (am 01.04.2024 in Kraft getreten)

- am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt 3 Cannabispflanzen zum Zweck des Eigenkonsums
- 50 g getrocknetes Cannabis am Wohnsitz
- 25 g Cannabis Besitz und Mitsichführen
- keine Weitergabe an Dritte

Drive and smoke?

§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG, § 46 Abs. 1 S. 1 FeV:

Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber sich als **ungeeignet** zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, insbesondere, wenn **Erkrankungen oder Mängel gem. Anlagen 4 – 6 FeV** vorliegen, oder, wenn erheblich bzw. wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

§§ 11- 14 FeV:

Bei Bekanntwerden von Tatsachen, die Bedenken der Ungeeignetheit oder nur bedingten Geeignetheit begründen muss die Fahrerlaubnisbehörde unter Anwendung der genannten Vorschriften Aufklärung betreiben, insbesondere durch die Anordnung der Vorlage ärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten.

Anlage 4 FeV, Ziffer 9.2

Fassung bis 31.03.2024

9.2.1 | Regelmäßige Einnahme
von Cannabis | nein

9.2.2 | Gelegentliche Einnahme
von Cannabis | ja

wenn Trennung von Konsum
und Fahren und kein zusätzlicher
Gebrauch von Alkohol oder
anderen psychoaktiv wirkenden
Stoffen, keine Störung der
Persönlichkeit, kein Kontroll-
verlust

Fassung ab 01.04.2024

9.2.1 | Missbrauch
(Das Führen von Fahr-
zeugen und ein die Fahr-
sicherheit beeinträchtigen
der Cannabiskonsum
können nicht hinreichend
sicher getrennt werden.) | nein

9.2.2 | nach Beendigung des
Missbrauchs | ja

wenn die Änderung des
Cannabiskonsumverhaltens
gefestigt ist

- 9.2.3 | Abhängigkeit | nein
- 9.2.4 | nach Abhängigkeit
(Entwöhnungsbehandlung) | ja

wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist

§ 14 Abs. 1 FeV

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung v 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. ~~3 Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.~~

§ 13a FeV Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.

OVG Münster vom 3.2.2023, 16 B 1590/23

- **Bedenken gegen die Fahreignung sind erst bei gelegentlichen Cannabiskonsum und der Teilnahme an Straßenverkehr mit einer THC-Konzentration von 1,0 µg/ml begründet, so dass dann die Fähigkeit und Bereitschaft, den Konsum von Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeuges zu trennen berechtigt durch eine MPU untersucht werden darf.**
- **Bei einer Unterschreitung des Grenzwertes können festgestellte Ausfallerscheinungen die Grenzwertunterschreitung nicht kompensieren.**

Sachverhalt:

- THC: 0,7 µg/ml + Ausfallerscheinungen lt. Polizeiprotokoll
- 19.4.2021 Gutachtenanforderung
- Entziehung der Fahrerlaubnis wg. Nichtvorlage (§ 11 Abs. 8 FeV) mit Sofortvollzug
- Widerspruch + Eilrechtsschutzverfahren, § 80 Abs. 5 VwGO

- Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 8 FeV ist nur dann zulässig, wenn die Anordnung des Gutachtens formell und materiell zulässig war, insbesondere anlassbezogen, verhältnismäßig und hinreichend bestimmt (BVerwGE 156, 293)
- Da die Anordnung selbst nicht justiziable ist, sind strenge Anforderungen an diese zu stellen.
 - Sie muss aus sich heraus verständlich sein.
 - Der Anlass der Untersuchung muss die Bedenken gg. die Eignung rechtfertigen.
 - Der Adressat muss die mit der Untersuchung verbundene Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts, die Kostenbelastung der Begutachtung und die mit einer Weigerung einhergehenden Risiken einschätzen können (u.a. BVerwG 156, 293).

Lösung

- Entziehung war rechtswidrig, denn die Voraussetzungen für die Gutachtenanordnung lagen nicht vor
- Ziffer 9.2.2 Anlage 4 FeV a.F.: Eignung bei Trennung von Cannabiskonsum und Führen eines Kfz in der Weise, dass eine Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Eigenschaften unter keinen Umständen eintreten kann (Möglichkeit) -> BVerwGE 165, 215: THC 1,0 µg/ml o. mehr
- Unterhalb dieses Grenzwertes ist eine Beeinträchtigung der Fahreignung nicht anzunehmen. Deshalb können Ausfallerscheinungen keine auf den Cannabiskonsum zurückzuführende Ursache haben (und folgerichtig keine Eignungsfeststellung nach § 14 Abs. 1 S. 3 FeV a.F. begründen).

FAZIT: Relevant für Altfälle!

Grenzwert: Vorschlag 3,5 µg/ml, bis zum Eingang in das StVG gilt weiterhin der Wert von 1,0 µg/ml

VG München v. 09.10.2023, M 19 S 23.2625

- Die Frage nach der Fähigkeit zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges ergibt weder für den Gutachter noch den Antragsteller, das die Fähigkeit geklärt werden soll, zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und dem Cannabiskonsum zu trennen.
- Die Frage, "Ist (nicht mehr) zu erwarten, dass die zu begutachtende Person auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter den Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen wird, so dass dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist?" ist zu weit gefasst und damit unverhältnismäßig, da sie teilweise eine Fragestellung aufwirft, für die kein Anlass besteht.

Fall:

- Teilnahme am Verkehr mit 5,2 µg/ml, gelegentlich Cannabis, kein Konsum harter Drogen nachweisbar
- Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sofortvollzug, Widerspruch + Eilrechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

Lösung

- Voraussetzungen für die Anordnung eines MPU nach § 14 Abs. 1 S. 3 FeV lagen vor.
- Nach § 11 Abs. 8 StVG darf bei Nichtvorlage des Gutachtens auf die fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die Gutachtenanordnung formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. (s. OVG Münster) Die Fragestellung muss sich an den Eignungsbedenken orientieren. Nur Tatsachen sind ein zuverlässiger Anknüpfungspunkt. Zudem dürfen nur die konkreten tatsächlichen und hinreichend aussagekräftigen Anhaltspunkte erforscht werden. (vgl. § 11 Abs. 6 FeV)

Fall:

- Frage 1: Zu klären war das Trennungsvermögen. Die Frage nach dem sicheren Führen eines Kraftfahrzeuges macht dies nicht hinreichend deutlich, sondern zielt auf die Leistungsfähigkeit im Ganzen. Der Gutachter muss nicht im Wege der Auslegung ermitteln, wie die Fragestellung zu verstehen ist.
- Frage 2: Die Frage war rechtswidrig, weil sie mangels hinreichender Differenzierung zwischen Cannabiskonsum und dem sonstiger BtM den Rahmen von Anlassbezogenheit und Verhältnismäßigkeit überschritt. Ihr fehlte ein Bezug zum Sachverhalt und der Berechtigung hierüber Auskunft zu erhalten.

Im Einzelnen:

- Es gab keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Konsum harter Drogen.
- Der Antragsteller hatte Abstinenz vorgetragen. Aus der Fragestellung ergab sich aber nicht, dass dieser Vortrag eingeflossen war.
- Der Wortlaut der Fragestellung entspricht weitestgehend dem Fragenkatalog der Beurteilungskriterien - Urteilsbildung in der Meinungsbegutachtung. Diese sind aber nur ein unverzichtbarer Orientierungspunkt, der der kritischen Überprüfung und Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Zudem waren diese durch die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2019 überholt.
- Verbindlich ist § 14 Abs. 1 S. 3 FeV, der die weite Fragestellung nicht zu rechtfertigen vermag.
- Eine Einschränkung der Fragestellung lässt sich auch nicht aus der Begründung der Anordnung ableiten. Auch erläutert die Frage 2 nicht Frage 1.
- Allein der Umstand, dass die 2. Frage zu weit gefasst wurde führt zur Rechtswidrigkeit insgesamt, denn dem Adressaten ist es nicht zuzumuten, selbst rechtlich zu differenzieren und "schlauer zu sein, als die Behörde".

FAZIT: Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung auch formell und materiell ist erforderlich. (nach alter und neuer Rechtslage); Feld anwaltlicher Beratung/Haftung

4/20/2024

Strafrecht

§ 315 c StGB: Alkohol/Drogen, Todsünden

§ 316 StGB: Alkohol

§ 25 a StVG: Alkohol, Drogen

Versicherungsrechtliche Konsequenzen?

BGH v. 13.2.2024, 4 StR 293/23

Sachverhalt:

- Angekl. Fahrer eines Lkw, Halterin und Leasingnehmerin Mutter
- Lkw beschädigt parkenden Pkw absichtlich, Streifschaden, der später durch einen weiteren Anstoß "vertieft" wird (Einzelheiten unklar, aber Angekl. Wusste um diesen und billigte ihn)
- ggü. Polizei: "ich bin beim Abbiegen drangekommen"
- ggü. Versicherer (wahrheitswidrig): "es wurde zu eng, da wolle ich zurückstoßen und hab Rückwärts- mit Vorwärtsgang verwechselt", Mutter unterzeichnet Schadenformular mit
- Versicherer zahlt ca. 4.000 €, nach Vorlage unechter Reparaturrechnung -> Zahlungsverweigerung
- Angeklagter schickt pol. Unfallmeldung, Mutter Freigabe der Leasingnehmerin, daraufhin zahlt der Versicherer den geforderten Betrag abzüglich SB
- LG Bochum: 4 Monate auf Bewährung wegen Betruges, denn der Angeklagte wollte sich und die Halterin des beschädigten Pkw bereichern, denn er wusste, dass kein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten hinsichtlich beider Pkw bestand



Betrug: zu Lasten des K-Versicherers?

Betrug läge nur vor, wenn der Versicherer die **Zahlung** der Leistung **irrtumsbedingt** vorgenommen hätte und ihm hierdurch ein **Vermögensschaden** entstanden ist, weil Ansprüche in Höhe der gezahlten Summen gegen ihn tatsächlich nicht bestanden haben.

Kaskoversicherung

- **Vorsatz gem. § 81 VVG?**: nein, denn die Mutter des Angeklagten war Versicherungsnehmerin, sie hat aber keine vorsätzliche Handlung vorgenommen, die zumindest mitursächlich war
-> Zurechnung der Handlung eines Repräsentanten (=, wer im Geschäftsbereich des versicherten Risikos auf Grund Vertretungs- o. ähnlicher Verhältnisse an die Stelle des VN getreten ist und darin selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den VN handeln darf; die bloße Überlassung der Sache reicht nicht aus (u.a. BGH v. 11.2.2020, 4 StR 652/19)
Umstände, die eine Repräsentantenstellung begründen, sind nicht festgestellt
- **Obliegenheitspflichtverletzung?** (durch Unterzeichnen des Fragebogens?) nein, weil nicht festgestellt wurde, dass sie dabei vorsätzlich/grob fahrlässig gehandelt und damit subjektiv § 28 Abs. 2 VVG erfüllt hat (*anders, wenn sie den Angaben im Formular blind vertraut hätte oder ihr der Wahrheitsgehalt gleichgültig gewesen wäre, was nicht feststellbar war*)

- **Zurechnung der Angaben des Angeklagten zur VN?**

möglich, wenn dieser den Angeklagten mit der Erfüllung der ihr aus dem Kaskovertrag obliegenden Aufklärung des Versicherers betraut und der Angeklagte diese Obliegenheit statt ihrer erfüllt hätte

(BGH v. 2.6.1993, IV ZR 72/92, NJW 1993, 2112/2113)

Dies konnte vorliegend nicht festgestellt werden.

Deshalb kein Betrug zu Lasten des Kaskoversicherers! (anhand der bisherigen Feststellungen)

KH-Versicherung

- **Vorsatz?** des Angeklagten lässt die Halterhaftung gem. § 7 Abs. 1 StVG nicht entfallen, keine "Schwarzfahrt" nach § 7 Abs. 3 StVG
- **Einwilligung des Eigentümers des beschädigten Pkw?** (die als Rechtfertigung Schadenersatzansprüche wg. Eigentumsverletzung ausschliesse) nicht festgestellt
- **Risikoausschluss 103 VVG?** Zurechnung des vorsätzlichen Verhaltens des Angeklagten zur VN nach § 47 VVG?
 - Verhalten/Kenntnis des Versicherten steht VN gleich
 - KH ist auch eine Fremdversicherung gem. § 43 VVG, ABER:
 - wg. § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG kein vollständiger Haftungsausschluss
 - > offen gelassen, ob Zurechnung möglich bei Repräsentantenstellung

BGH v. 10.10.2023, Az. 4 StR 94/22

Sachverhalt:

- qualifizierte Rotlichtverstoß + Geschwindigkeitsüberschreitung, 250 € Geldbuße + Fahrverbot
- nach Einspruch und Abgabe an das AG Berlin-Tiergarten lädt dieses am 31.08.2021 zur Hauptverhandlung am 11.10.2021 und entpflichtet Betroffenen vom pers. Erscheinen
- am 7.10.2021 erfolgt Umladung auf den 3.11.2021 mit ausschließlichen Hinweis auf fehlenden Vortrag zum Fahrverbot und, dass kein schriftliches Verfahren möglich ist
- am 3.11.2021 Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG, weil weder Betroffener noch Verteidiger erschienen waren
- Rechtsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach wirksamer Entbindung
- KG will verwerfen, sieht sich aber durch OLG Bamberg v. 30.3.2016, 3 Ss 1502/15) gehindert
- Vorlage zum BGH mit Beschluss v. 28.2.2022 (DAR 2023, 94) nach § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG

BGH

1. Vorlegungsfrage ist zu weit gefasst.

2. Sie sollte wie folgt lauten:

Ist die antragsgemäß nicht auf einen konkreten Termin bezogene Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gem. § 73 Abs. 2 OWiG infolge der Verlegung des Hauptverhandlungstermins verbraucht, so dass ein Entbindungsbeschluss des Gerichts für den neuen Termin ggf. erneut beantragt und erlassen werden muss?

Wortlaut

- Stellt auf die Hauptverhandlung, nicht einzelne Termine ab und knüpft an § 73 Abs. 1 OWiG an, der auch die gesamte Hauptverhandlung i.S.v. § 229 StPO meint
- Ansonsten würde Hauptverhandlungstermin verwendet (siehe z.B. § 329 Abs. 1 S. 1, § 330 Abs. 2 S. 2 StPO)

Normzweck

- Anwesenheit (§73 Abs. 1 OWiG) dient der Sachaufklärung; § 73 Abs. 2 OWiG begrenzt diese als gesetzl. Anerkennung des legitimen Interesses des Betroffenen, eine Überprüfung zu erreichen, ohne der Verhandlung beiwohnen zu müssen (deshalb ist zu entbinden, wenn der Betroffene zur Sachaufklärung nicht anwesend sein muss und sowie eine Aufhebung nur möglich, wenn sich die Anwesenheit zur Wahrheitsfindung doch als notwendig erweist.
- bloße Terminverlegung ist ein rein formaler Akt, dem nicht die Erklärung inne wohnt, die Sachlage habe sich seit der Entbindung geändert
- Verlegung ist keine der Aussetzung vergleichbare Zäsur (Aussetzung->neue Hauptverhandlung nach in der Regel geänderter Sachlage -> Verbrauch der Entbindung
- trotz Entbindung darf der Betroffene teilnehmen und muss deshalb geladen werden, also seinem Interesse an der Hauptverhandlung Ausdruck verleihen, wenn er dieses zu erkennen gibt, darf nicht in seiner Abwesenheit nach § 74 Abs. 1 OWiG verhandelt werden, ggf. Ist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren
- in der Ladung muss, um Transparenz zu wahren, erneut nach § 74 Abs. 3 OWiG belehrt werden
- Verfahrensfairness würde verletzt, wenn von einem nicht hinweispflichtigen Verbrauch ausgegangen werden dürfte

Entstehungsgeschichte

- Gesetzesänderung 1998, Vorgängerregelung sah vor, dass der Betroffene nicht erscheinen musste und das Gericht sein persönliches Erscheinen anordnen konnte, was häufig zur Frage führte, ob diese Anordnung gerechtfertigt war
- Änderung verfolgte den Zweck Rechtsklarheit zu schaffen und die Gerichte zu entlasten
- eine Aussage zur Reichweite der Entbindung bei späterer Verlegung ist in den Gesetzesmaterialien nicht enthalten
- Regelung ist nicht eng zu fassen: den Gesetzgeber trieben pragmatische Erwägungen, die notwendige Anwesenheit des Betroffenen sollte jedoch auf die Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte beschränkt bleiben, der Gesetzgeber beabsichtigte lediglich den Ausgleich zwischen dem Interessen der Rechtspflege und des Betroffenen, kein geschlossenes Regel-Ausnahme-System

Achtung: 1. Entpflichtung nicht nur für einen Termin beantragen

2. Prüfen, ob die Entpflichtung allgemein erfolgt ist o. für einen bestimmten Termin



4/20/2024

Vielen Dank, dass Sie Ihre Aufmerksamkeit unserem Themencocktail geschenkt haben, denn frei nach Günther Oettinger

"...everything hängs together.."



Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht



info@kawp-dresden.de



0351 318890



www.kawp-dresden.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de